Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 25. Freitag, den 24sten Juni 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 62.
JN. 624 R.

Es ist der Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs, so wie der einmüthige Wunsch des gesammten deutschen Vaterlandes, eins der erhabensten Denkmale deutscher Baukunst, den **Cölner Dom**, zu welchem der Grundstein schon im Jahre 1248 gelegt wurde, der noch mangelnden Vollendung entgegen zu führen, und es haben sich zu diesem Zweck mehrere Vereine gebildet, von welchen der in Berlin um Mitwirkung zur Förderung der Sache gebeten hat.

Indem ich den Kreiseingesessenen eine Aufforderung des Vorstandes dieses Vereins zur Theilnahme an demselben, so wie die 6 ersten Paragraphen des dazu gehörigen Statuts nachfolgend mittheile, ersuche ich dieselben, den Verein recht zahlreich beizutreten, oder doch mindestens durch außerordentliche, ein für allemal zu zahlende Beiträge die Theilnahme an der Vollendung dieses erhabenen Baues zu bekunden.

Die Beitritts-Erklärungen zum Verein bitte ich mir unmittelbar, die außerordentlichen Beiträge aber an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst zu übersenden.

Die Wohllöbl. Behörden des Kreises ersuche ich noch besonders, dieser Sache ihre Aufmerksamkeit gefälligst zu widmen und nach Kräften dahin zu streben, daß recht Viele dem Verein beitreten, oder daß doch durch außerordentliche, ein für allemal zu zahlende Beiträge der erhabene Dombau zur Vollendung geführt werde.

Thorn, den 21. Juni 1842.

Aufforderung
zur Theilnahme an dem Berliner Verein für den
Cölner Dombau.

Das erhabenste Denkmal deutscher Baukunst, dessen grossartiger Gedanke, in dem Geiste eines deutschen Künstlers entsprungen, vor Jahrhunderten Viele begeistert hatte, ihre Kräfte und Hände dem hohen Werke zu weihen, blieb durch die Ungunst der Zeiten, welche die Bande des deutschen Vaterlandes zu lösen und seine Grösse zu untergraben drohte, unvollendet an den Ufern des Rheines stehen. Die dem Werke eingesenkte Idee verkündete zwar laut den Ruhm ihres Schöpfers; allein unter den spätern Geschlechtern vernahmen nur einzelne noch die beredte Sprache der zum Gottestempel zusammengefügten Steine, und als Deutschlands Einheit schon Manchem völlig gebrochen schien, da drohte auch der herrliche Bau, den Fremden eine unheimlich mahnende Erinnerung an vergangene Grösse, in Trümmer zu sinken Nachdem aber Deutschlands Völker sich unter ihren Fürsten wieder zu einer herrlichen That, zur Wiedergewinnung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit, vereinigt hatten, da erwachte mit der wiedergebornen Kraft der Deutschen auch deutsches Leben und die Liebe zu dem, was deutsche Männer der Vorzeit in Poesie und Kunst geschaffen hatten. Derselbe edle König, welcher sein Volk zum Kampfe für Deutschlands Heil aufgerufen hatte, wandte bald nach wiederhergestelltem Frieden sein schützendes Auge auf

den Dom zu Cöln, befreite ihn von den Zeichen der Trauer und gab ihm in dem vollendeten Chore seine frühere Schönheit wieder, welche eine immer grössere Zahl einsichtsvoller Bewunderer um sich versammelte, und in ihnen allmälig den kühnen Gedanken der Vollendung des Baues hervorrief. Lange wurde derselbe nur mit Schüchternheit ausgesprochen, weil es erkannt wurde, dass das Kunstwerk nur durch die Vereinigung des ganzen in freier Liebe zusammenwirkenden Deutschlands in seiner erhabenen Grösse emporsteigen könne. Da richteten sich die Augen Vieler auf den Einen, dessen Begeisterung für das hohe Werk sich oft kund gegeben hatte, und König Friedrich Wilhelm IV. sprach statt des bisher verfolgten Planes der Wiederherstellung das grosse Wort der Vollendung des Baues nach dem ursprünglichen Entwurfe aus, und Niemand zweifelte mehr an der Verwirklichung des lange gehegten Wunsches, als Er mit königlicher Freigebigkeit die bisher jährlich verwendeten Mittel im entsprechenden Maasse verstärkte, und den Schutz des Vereines huldreichst übernahm, welcher zuerst die Deutschen zur Mitwirkung an dem schönen Werke aufzurufen beabsichtigte. Ohne Säumen sprach ein anderer, kunstliebender, deutscher König die bereitwilligste Theilnahme für sich und sein Volk aus, und seitdem auch in unserer Stadt unter demselben Schutze jenes Allerhöchsten Protectors ein Verein für den Cölner Dombau entstanden ist, treten immer mehr deutsche Städte in den grossen Bund ein, und beweisen es den übrigen Völkern Europas, dass alle Deutsche sich als Glieder eines grossen Stammes erkennen, wenn es die Ausführung von Ideen gilt, welche das gemeinsame Vaterland betreffen. Diese Einheit und Eintracht des deutschen Volkes hat sich in jüngster Zeit auf das lebendigste bethätigt, als dem Frieden Europas Gefahr zu drohen schien; sie knüpft sich in dem gemeinsamen Verbande zu freiem Handelsverkehr immer fester; sie spricht sich in der würdigen Sammlung der Monumente ihrer Geschichte aus, und will sich jetzt in der Vollendung eines ehrwürdigen christlichen Tempels von Neuem bewähren.

Wohlan denn! es gilt den Ausbau eines Kunstwerkes auf deutschem Boden! So trete denn das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Gauen zusammen, so weit die deutsche Zunge reicht, und stifte seiner Eintracht und christlich brüderlichen Liebe ein neues Denkmal, welches mit den Gedenkzeichen der zusammen wirkenden Volksstämme geschmückt, Deutschlands ernsten Willen verkünde, dass dieser Tempel stets auf deutschem Boden und unter deutscher Obhut stehen soll.

Zur Theilnahme an diesem Werke laden wir zunächst die Bewohner dieser Stadt und der Provinz ein, denen jede Aufforderung, Edles zu fördern, willkommen ist, und die auch bei dieser Veranlassung ihre so oft bewährte vaterländische Gesinnung, wie ihre den Werken der Kunst gewidmete Verehrung, Andern zum ermunternden Beispiele, wo es dessen noch bedürfen sollte, beweisen werden. Zugleich richten wir diese Aufforderung an Alle, welche unserm Vereine sich anzuschliessen geneigt sein möchten.

Mit vollem Vertrauen veröffentlichen wir die mit der Allerhöchsten Bestätigung versehenen Statuten des Vereines, nebst einer kurzen historischen Uebersicht des Cölner Dombaues von der ersten Grundsteinlegung bis jetzt, und wiederholen es, dass jede, auch die geringste Gabe, dankbare Annahme finden wird. Viele Steine sind nöthig, bis der Bau vollendet werde; und wer jährlich auch nur einen zur Stelle schaffen hilft, darf sich als Mitvollender des grossen Werkes betrachten, welches um so herrlicher ersteht, je allgemeiner die Theilnahme des ganzen deutschen Volkes an demselben sein wird.

Berlin, den 29. März 1842.

Der Vorstand des Berliner Vereins für den Cölner Dombau.

Statut

des Berliner Vereins für den Cölner Dombau.

Schutzherr:

SEINE MAJESTAET DER KOENIG.

1. Der Berliner Verein für den Cölner Dombau hat den Zweck, durch Geldbeiträge oder in jeder sonst angemessenen Weise zu dem Ausbaue des Domes zu Cöln nach dem von des Königs Majestät genehmigten ursprünglichen Plane mitzuwirken.

2. Mitglieder des Vereins sind diejenigen, welche sich zur Zahlung von mindestens einem Thaler jährlich verpflichten.

3. Die Theilnahme an dem Verein kann ein für allemal durch Einzahlung eines Beitrages von 25 Thalern erworben werden.

4. Jeder, auch der geringste Beitrag wird angenommen. Ausserordentliche Geschenke werden mit dem Namen des Gebers in ein besonderes Vereinsbuch eingetragen.

5. Die Beiträge werden in Berlin und an andern von der Verwaltung näher zu bezeichnenden Orten jedesmal in den ersten Monaten für das laufende Jahr eingezogen.

6. Das Verzeichniss der Mitglieder wird mit dem Jahresberichte über Einnahme und Ausgabe durch den Druck bekannt gemacht.

No. 63. JN. 729 R.

Da die durch die Herren Superintendenten und Dekane an sämmtliche Kirchen- und Hospitals-Vorstände am 29. April c., wegen Convertirung der in den dortigen Kassen vorhandenen Staatsschuldscheine ergangene Aufforderung der Königl. Regierung bis jetzt nur von höchst geringem Erfolge gewesen, indem von ihnen nur sehr wenige Staatsschuldscheine der Regierungs-Haupt-Kasse zur Convertirung direkt übergeben sind, so mache ich diejenigen Vorstände, in deren Kassen sich dergleichen Papiere befinden, nochmals auf die Nothwendigkeit aufmerksam, im Fall sie convertiren und die verheißene Prämie von 2 pro Cent beziehen wollen, die qu. Staatsschuldscheine noch vor dem 1. Juli c. an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Die Vorstände, welche dies dennoch unterlassen, bleiben für jeden durch Versäumniß dieses Termins entstehenden Ausfall verantwortlich.

Thorn, den 20. Juni 1842.

No. 64. JN. 663 R.

Im vorigen Jahre sind beim Baden eine beträchtliche Anzahl von Unglücksfällen vorgekommen, und die Königl. Regierung hat sich veranlaßt gesehen, die früheren Bestimmungen vom 13. Juli 1827 zu erneuern, wonach die Anordnung zu treffen ist, daß die geeigneten Badeplätze gehörig bezeichnet und das Publikum vor solchen Stellen, wo eine besondere, nicht in die Augen fallende Gefahr vorhanden ist, verwarnt und deren Benutzung untersagt werde.

Die Ortspolizei-Behörden verpflichte ich hiermit, vorstehende Anordnung überall zu beachten.

Thorn, den 18. Juni 1842.

No. 65. JN. 572. R.

Mit Hinweisung auf die von der Königl. Regierung unterm 21. April c. erlassene und im diesjährigen Amtsblatt No. 17. pag. 147. abgedruckte Verordnung, wornach:

den Schneidemüllern bei 10 Rtlr. Geldbuße oder vierwöchentlichem Gefängniß oder Zuchthausstrafe für jedes Stück, untersagt ist, ein mit dem Anschlagszeichen nicht versehenes Stück Holz zum Abschneiden anzunehmen, bevor nicht zugleich ein glaubhaftes und gehörig besiegeltes, in deutscher Sprache abgefaßtes Attest eines Forstbedienten, oder des Verkäufers über den rechtlichen Erwerb des Holzes beigebracht ist,

werden die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsbehörden ersucht, diese Bestimmung noch ganz besonders zur Kenntniß der Eingesessenen jeden Orts, so wie der im Kreise wohnenden Schneidemüller und deren Werkmeister zu bringen.

Thorn, den 17. Juni 1842.

No. 66. JN. 3728.

Da ein großer Theil der Juni-Rate der diesjährigen Offiara noch unberichtigt ist, so werden die Restanten zur schleunigen Einzahlung der Reste hierdurch aufgefordert. Gegen die Säumigen wird nach Ablauf von 14 Tagen Execution verfügt werden.

Thorn, den 21. Juni 1842.

No. 67. JN. 3711. In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ist dem Erbpächter Wilm zu Neu-Mocker ein hellbrauner Wallach, 6 Jahre alt, mit einem kleinen Stern am Kopfe, von der Weide gestohlen worden, welches behufs Vigilanz hierdurch bekannt gemacht wird.

Thorn, den 20. Juni 1842.

No. 68. JN. 3627. Der Polizei-Observat Michael Szymanski aus Zaionczkowo hat sich, nachdem er seinen Brodherrn, den Krüger Karnowski daselbst bestohlen, in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. heimlich entfernt.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden hiemit ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Zaionczkowo zu dirigiren.

Thorn, den 15. Juni 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Verpachtung der kleinen Jagd-Nutzung in den Grenzen der Dorfschaften von 1) Schwarzbruch, mit Ausschluß der Waldparzellen an den Forstgrenzen, 2) Klein Boesendorff, 3) Stanislawken, mit Ausschluß der Forstparzellen, 4) Leibitsch, 5) Rogowo, 6) Rogowko, 7) Renczkau, auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich von Bartholomäi 1842 bis dahin 1845, haben wir den Termin zu Rathhause vor dem Herrn Stadt-Secretair Depke auf

den 19ten Juli d. J.

um 10 Uhr Vormittags anberaumt, was hiemit bekannt gemacht wird. — Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 9. Juni 1842.

Der Magistrat.

Es sollen am 21sten Juli d. J.

von Vormittags 10 Uhr an im Guttauer-Kämmmerei-Forst-Reviere 340 Eichen, wovon mehr wie die Hälfte über 100 Jahr alt sind und sich zu Nutzholz eignen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung von unserm Deputirten, dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Rosenow, verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Eichen stehen 1/4 Meile von dem schiffbaren Weichselstrome und wird die Abholzung und Fortschaffung bis zum Monat März künftigen Jahres nachgegeben.

Der Versammlungsort ist im Dorfe Schmolln No. 9.

Thorn, den 9. Juni 1842.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Die Brennerei und Brauerei des Dominiums Grabia, nebst Propination, wozu eilf schankpflichtige Krüge gehören, ist vom 1. Juli d. J. ab zu verpachten, und können die Bedingungen täglich hier eingesehen werden.

Dominium Grabia, den 17. Juni 1842.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich mich am hiesigen Orte als Uhrmacher etablirt habe, und werde ich mich stets bemühen, durch prompte und reelle Besorgung aller mein Fach betreffenden Arbeiten das Zutrauen meiner geehrten Gönner zu erhalten. Zugleich empfehle ich goldene und silberne Cylinder- und Spindeluhren, für deren richtigen Gang ich garantire, zu möglichst billigen Preisen.

Thorn, den 23. Juni 1842. F. E. Leetz, Uhrmacher, wohnhaft am Markte.

Gedruckt bei C. R. Foege in Thorn.

(Hierzu ein Extrablatt.)